Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 15. Oels, den 3. April 1890. 28. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 148. Oels, den 28. März 1890.

Die Gesinde-Dienstbücher betreffend.

Durch die Polizei-Verordnung vom 8. August 1887 (Amtsbl. S. 264) ist angeordnet, daß die Gesinde-Dienstbücher bei jedem Dienstantritt der Herrschaft zur Einsichtnahme und der Polizeibehörde des Dienstortes zur unentgeltlichen Abstempelung vorzulegen sind.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob diese Abstempelungen auch von den Gemeindevorständen und den Herren Gutsvorstehern vorgenommen werden können. Auf eine dieserhalb an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz gerichtete Anfrage bin ich dahin beschieden worden, daß Fälle, in welchen die Abstempelung durch den Amtsvorsteher thatsächlich erhebliche Unbequemlichkeiten mit sich bringen, wohl nur vereinzelt dastehen dürften und daß in diesen Fällen die in den §§ 30 und 31 der Kreisordnung den Amtsvorstehern gegebene Befugniß, den Gemeinde- bezw. Gutsvorstehern als ihren Organen gewisse polizeiliche Funktionen zu übertragen, ein geeignetes Auskunftsmittel bieten möchte.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher ersuche ich, darauf zu halten, daß die Gesinde-Dienstbücher überall ordnungsmäßig geführt werden.

Nr. 149. Oels, den 30. März 1890.

Um den Gemeinden bei der Aufstellung von Ortsstatuten, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen, mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten einer solchen Aufgabe einen Anhalt zu geben und die im anderen Falle oft unvermeidliche Rückgabe der zur Bestätigung eingereichten Ortsstatute wegen vorhandener formeller oder materieller Mängel zu vermeiden, ist von dem Herrn Regierungs-Präsidenten nach Benehmen mit dem Bezirks-Ausschuß das unten abgedruckte Normal-Statut entworfen worden.

Die Ortsbehörden wollen sich bei der Aufstellung von Ortsstatuten der in Rede stehenden Art das Normal-Statut zum Anhalt dienen lassen.

Ortsstatut,

betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in . . . . . .

Auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (Ges.-S. S. 561), betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften wird für den Umfang des Gemeinde-Bezirks . . . . . Folgendes bestimmt:

I. Bau-Verbot.

§ 1.

In Straßen oder Straßentheilen, welche noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom . . . . . für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt und nicht mindestens mittelst einer regulirten Straße mit dem bestehenden Straßennetze in unmittelbarer Verbindung stehen, dürfen Wohngebäude, die nach diesen Straßen unmittelbar oder mittelbar einen Ausgang haben, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 nicht errichtet werden.

Der Gemeinde-Vorstand wird die hiernach hergestellten Straßen bezw. Straßentheile in ortsüblicher Weise bekannt machen.

§ 2.

Ausnahmen von dem Bauverbote des § 1 können in Einzelfällen von dem Gemeinde-Vorstande bewilligt werden. Der betreffende Beschluß ist der Polizei-Verwaltung zur Benutzung bei Ertheilung der baupolizeilichen Erlaubniß mitzutheilen.

Ueber die Bedingungen, unter denen der Gemeinde-Vorstand von dem ihm zustehenden Bau-Verbot die Ausnahme bewilligt, ist zwischen ihm und dem Baulustigen ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Der Gemeinde-Vorstand kann die Bedingungen, unter denen er bereit ist, solche Verträge abzuschließen, ein für alle Mal oder für einen gewissen Zeitraum, veröffentlichen. (§ 20.)

II. Bestimmungen über die Anlegung von Straßen und den Beitrag oder Ersatz der Kosten derselben.

§ 3.

Bei Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen bisher unbebauten Straßen und Straßentheilen sind von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigenthümern — von letzteren sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung- und Beleuchtungs-Vorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise — nach Maßgabe der folgenden §§ — zu beschaffen, sowie deren fünfjährige Unterhaltung, bezw. ein verhältnißmäßiger Beitrag oder der Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten zu leisten.

A. Anlage neuer Straßen durch die Gemeinde.

1. Verpflichtung der angrenzenden Eigenthümer zur Erstattung der Anlagekosten.

§ 4.

Wenn Seitens der Gemeinde eine neue Straße angelegt oder eine schon bestehende gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen noch nicht zum Anbau fertige Straße, welche zur Bebauung bestimmt ist, jenen baupolizeilichen Vorschriften entsprechend hergestellt oder verlängert ist, so ist jeder angrenzende Eigenthümer, sobald er ein Gebäude an solcher Straße errichtet, verpflichtet, der Gemeinde diejenigen Kosten zu ersetzen, welche ihr für die Freilegung der Straße, Herstellung des Planums, Pflasterung oder sonstige vorschriftsmäßige Befestigung des Straßendammes und der Bürgersteige, für Canalbauten und sonstige Entwässerungs-Anlagen, für Beleuchtungs-Vorrichtungen, für Anschlüsse an Nebenstraßen und für Herstellung der Ueberfahrts- und Uebertrittsbrücken, sowie für die fünfjährige Unterhaltung aller dieser Anlagen erwachsen.

Zu den Kosten der Freilegung gehören die Ausgaben für Erwerbung des Grund und Bodens zu dem Straßendamm und den Bürgersteigen und für Beseitigung aller darauf stehenden Hindernisse.

Die Kosten der Herstellung von Promenaden, Baum- und anderen Pflanzungen sind nicht in Rechnung zu stellen.

2. Feststellung, Vertheilung und Einziehung der Anlagekosten auf die zur Erstattung Verpflichteten.

§ 5.

Die Kosten der gesammten Straßenanlage, soweit sie vor der Vertheilung durch den Gemeinde-Vorstand überhaupt geplant ist oder stattfinden soll, sind zu berechnen und festzustellen.

Die Berechnung und Feststellung ist dem Verpflichteten bei der Anforderung zuzustellen. Die Beiträge zu den Kosten sind erst fällig und können erst zur Anforderung und Einziehung kommen, wenn die gesammte Straßenanlage in den obengenannten Grenzen zum Anbau fertig hergestellt ist.

Desgleichen sind die Kosten der fünfjährigen Unterhaltung der Straße von dem Gemeinde-Vorstande überschläglich zu berechnen. Das Ergebniß dieser Berechnung ist den angrenzenden Eigenthümern, sobald dieselben mit der Errichtung von Gebäuden an der betreffenden Straße beginnen, von dem Gemeinde-Vorstande mitzutheilen. Die Feststellung der wirklichen Straßenunterhaltungskosten, die Mittheilung dieser Feststellung an die Verpflichteten und die Einziehung des Betrages erfolgt alljährlich.

§ 6.

Für die Vertheilung der Gesammtkosten gilt derjenige zusammenhängende Straßentheil beziehungsweise diejenige Straße als Einheit, deren Regulirung zu derselben Zeit erfolgt.

Bei Vertheilung der Kanalisirungskosten kann jedoch auch ein größeres zusammenhängendes Kanalnetz zu Grunde gelegt werden derart, daß die Gesammt-Baukosten desselben nach den Frontlängen der anliegenden Grundstücke vertheilt werden.

§ 7.

Bei Straßen von mehr als 26 Meter Breite ist von den Kosten der Gesammtanlage nur ein nach dem Verhältniß von 26 Metern zu der Gesammtbreite der Straße berechneter Beitrag von den Adjacenten zu erstatten.

§ 8.

Bei der Zusammenstellung der Gesammt-Freilegungskosten bleiben den angrenzenden Eigenthümern gegenüber außer Ansatz die Kosten solcher Streifen Landes, zu denen sie nach § 7 nicht beizutragen haben, wogegen diesen Kosten hinzuzurechnen ist der Werth desjenigen Landes, welches von dem einen oder anderen angrenzenden Eigenthümer unentgeltlich hergegeben ist. Dieser Werth wird von dem Gemeinde-Vorstand mit Rücksicht auf den Preis des zur Straße gegen Entschädigung erworbenen Landes festgesetzt und ist demjenigen angrenzenden Eigenthümer, der keine Entschädigung genommen hat, auf den ihn treffenden Antheil an den Gesammtkosten als Gegenforderung in Anrechnung zu bringen.

§ 9.

Der nach § 3 bis 6 zur Berechnung gelangende Betrag wird vom Gemeinde-Vorstand festgestellt und es werden die angrenzenden Eigenthümer nach Verhältniß der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze für die Hälfte der Straßenbreite (§ 7) herangezogen.

§ 10.

Von einem Grundstücke, auf welchem vor Beginn der Anlage der Straße oder des Straßentheils bereits ein Gebäude vorhanden war, oder mit polizeilicher Erlaubniß zu bauen begonnen worden ist, kann ein Beitrag zu den in den §§ 4—9 genannten Kosten für dieses Gebäude nicht verlangt werden. Derselbe ist jedoch nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu entrichten, sobald ein Gebäude auf demselben Grundstücke nachher errichtet wird.

§ 11.

Der Gemeinde-Vorstand ist befugt, mit Rücksicht auf die Vermögenslage des Zahlungspflichtigen für die Entrichtung der Beiträge auf Antrag angemessene Ratenzahlungen durch einen abzuschließenden Vertrag zu bewilligen. Es ist aber in solchem Falle in dem Vertrage festzustellen, daß die gestundeten Beiträge auf den zu bebauenden Grundstücken hypothekarisch eingetragen oder anderweit sichergestellt werden. Ob die angebotene Sicherstellung als ausreichend anzusehen ist, hat der Gemeinde-Vorstand zu bestimmen.

B. Anlage und Unterhaltung neuer im Bebauungsplan oder sonst in ihren Fluchtlinien festgestellten Straßen durch Unternehmer oder angrenzende Eigenthümer.

§ 12.

Wenn Unternehmer oder angrenzende Eigenthümer eine im Bebauungsplane festgestellte Straße oder einen Theil einer solchen anlegen oder die Verlängerung einer schon bestehenden Straße vornehmen wollen, so ist die Genehmigung dazu beim Gemeinde-Vorstand nachzusuchen, abgesehen von der außerdem erforderlichen Genehmigung der Polizeibehörde.

Zu dem Zwecke ist ein Situationsplan und ein Nivellementsplan derselben, aus welchen die in die Straße fallenden und an dieselbe angrenzenden Grundstücke bis auf 30 Meter Entfernung von den Straßenfluchtlinien, deren Grundbuchbezeichnung und Besitzer, sowie insbesondere auch der Anschluß der herzustellenden Entwässerungs-Anlagen an die bestehenden öffentlichen Anlagen ersichtlich sind, und zwar in je 3 Exemplaren einzureichen.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn Gründe des öffentlichen Interesses der Herstellung der Straße entgegen stehen. Die betreffenden Gründe sind in dem Versagungs-Bescheide anzugeben.

§ 13.

Erklären sich die Unternehmer oder angrenzenden Eigenthümer zur Ausführung der Straßenanlage unter den ihnen vom Gemeinde-Vorstande mitzutheilenden Bedingungen bereit, so ist mit ihnen ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, welcher sämmtliche Verpflichtungen der Unternehmer oder angrenzenden Eigenthümer enthalten muß.

Für diesen Vertrag sind unter Anderem folgende Bestimmungen maßgebend. (§§ 14—16.)

§ 14.

Die Unternehmer oder angrenzenden Eigenthümer sind verpflichtet, die Straßenanlage innerhalb der in dem Vertrage festgestellten Frist zu vollenden, widrigenfalls die erforderlichen Arbeiten von der Gemeinde für Rechnung der Unternehmer beziehungsweise angrenzenden Eigenthümer ausgeführt werden können.

Das zur Straßenanlage erforderliche Terrain ist vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung derselben an die Gemeinde zu übereignen und pfandfrei zu stellen.

Erst dann, wenn die Straße, beziehungsweise der Straßentheil bedingungsmäßig und vollständig hergestellt, oder nach Bestimmung des abzuschließenden Vertrages für diese Herstellung Caution geleistet ist, dürfen Gebäude an derselben errichtet werden.

Ob die Herstellung bedingungsmäßig erfolgt ist, entscheidet der Gemeinde-Vorstand, bei welchem die Abnahme beantragt werden muß.

§ 15.

Die Anlage der unterirdischen Entwässerung wird in allen Fällen auf Kosten der Unternehmer der Straßenanlage beziehungsweise der angrenzenden Eigenthümer und zwar eventuell nach Maßgabe der §§ 6—8 durch den Gemeinde-Vorstand ausgeführt und sind demselben die nach seinem Voranschlag berechneten Ausgaben hierfür vorzuschießen. Etwaige Ersparnisse gegen den Voranschlag kommen den Unternehmern der Straßenanlagen beziehungsweise den angrenzenden Eigenthümern zu Gute, welchen auch etwaige Mehrausgaben zur Last fallen.

§ 16.

Die Unterhaltung der gemäß § 11 angelegten Straßen geht, sobald dieselben vom Gemeinde-Vorstand als bedingungsmäßig hergestellt abgenommen worden sind, auf die Gemeinde über, dagegen haben die Unternehmer beziehungsweise angrenzenden Eigenthümer für die nächsten fünf Jahre die Kosten der Unterhaltung, welche bei Festsetzung der Baubedingungen in dem Vertrage bereits normirt worden, zu tragen und Sicherheit für pünktliche Zahlung derselben zu stellen. Die Einziehung dieser Kosten erfolgt nöthigenfalls im Verwaltungs-Zwangsverfahren.

C. Anlage neuer, im Bebauungsplan oder sonst in ihren Fluchtlinien noch nicht festgestellten Straßen.

§ 17.

Anträge auf Genehmigung von Straßenanlagen, die weder im Bebauungsplan, noch sonst von den zuständigen Behörden in ihren Fluchtlinien festgestellt sind, haben die Unternehmer wie im Falle des § 12 an den Gemeinde-Vorstand zu richten und Pläne gemäß der Ministerial-Instruktion vom 28. Mai 1876 beizufügen, auch müssen dieselben auf Erfordern den Nachweis führen, daß und in welcher Weise die Ausführung der Anlage gesichert ist.

§ 18.

Die Bestimmungen des § 17 finden auch auf die Anlegung von Privatstraßen Anwendung, sofern dieselben demnächst dem öffentlichen Verkehre zu dienen bestimmt sind, oder sofern sich nach Lage der Verhältnisse die demnächstige Entwickelung eines solchen Verkehrs auf demselben voraussehen läßt.

§ 19.

Wird die Genehmigung zur Erbauung der im § 17 und 18 vorgeschriebenen Straßen von dem Gemeinde-Vorstand mit Zustimmung der Polizeibehörde ertheilt, so finden die Vorschriften der §§ 12 bis 16 dieses Statuts auf solche Straßen ebenfalls Anwendung.

D. Anbau an vorhandenen, zum Anbau noch nicht fertiggestellten Straßen und Straßentheilen.

§ 20.

Wenn an schon vorhandenen, bisher zum Anbau noch nicht fertiggestellten Straßen und Straßentheilen angrenzende Eigenthümer, Wohngebäude, welche einen Ausgang nach dieser Straße haben, errichten wollen, so ist nach § 2 zu verfahren. Für den vor Ertheilung der Bauerlaubniß zwischen dem Gemeinde-Vorstande und dem Baulustigen abzuschließenden Vertrag sind folgende Bestimmungen maßgebend.

Das zur Freilegung der Straße erforderliche Terrain ist in der Frontlänge des Grundstücks bis zur Mittellinie der Straße, in der durch einen Fluchtlinienplan oder sonst verbindlich vorgeschriebenen Weise festgestellten Breite unter Berücksichtigung der im § 7 bedingten Einschränkung unentgeltlich an die Gemeinde abzutreten, pfandfrei aufzulassen und in das vorgeschriebene Niveau zu bringen. Befindet sich das abzutretende Terrain ganz oder zum Theil im Eigenthum eines anderen, so hat der, welcher bauen will, wenn er dasselbe nicht gleichzeitig an die Gemeinde abtreten kann, eine von dem Gemeinde-Vorstand festzusetzende Kaution in Höhe des Werthes des in der Länge seiner Grundstücksfront bis zur Mittellinie der Straße zur Freilegung derselben von der Gemeinde noch zu erwerbenden Terrains der Gemeinde zu bestellen. Außerdem hat der Anbauende für alle jene Unkosten aufzukommen bezw. dieselben sicherzustellen, welche nach Abschnitt A. dieses Statuts durch den Ausbau der Straße und deren fünfjährige Unterhaltung erwachsen und hiernach von den Adjacenten zu tragen sind.

E. Allgemeine Vorschriften.

§ 21.

Der Gemeinde steht das Recht zu, in den Fällen der §§ 12 und 17 dieses Statuts die Ausführung sämmtlicher Straßenanlagen im öffentlichen Interesse selbst für Rechnung der Unternehmer bezw. angrenzenden Eigenthümer zu übernehmen. Auf Verlangen derselben sind ihnen die entstandenen Kosten nachzuweisen.

. . . . . den . . ten 18

Nr. 150. **Bekanntmachung.**

Die diesjährigen Frühjahrs-Control-Versammlungen im Kreise Oels finden statt:

den 9. April, Vormittags 8 Uhr,
in Oels auf dem Viehmarkt

für alle Gardemannschaften, sämmtliche Infanterie und sämmtliche Ersatz-Reservisten **aus der Stadt Oels.**

den 9. April, Nachmittags 2½ Uhr,
in Oels auf dem Viehmarkt

für sämmtliche andere Mannschaften **aus der Stadt Oels,** sowie für die Ortschaften: Leuchten, Rathe, Schmarse, Dammer, Spahlitz und Zucklau;

den 10. April, Vormittags 8 Uhr, in Strehlitz

für die Ortschaften: Gutwohne, Döberle, Carlsburg Kurzwitz, Schwundnig, Schickerwitz, Tschertwitz, Rotherinne

Strehlitz, Stadt und Dorf Juliusburg, Jackschönau, Jenkwitz, Weißensee, Bartkerei, Maliers und Bukowintke;

den 10. April, Nachmittags 2 Uhr, in Briese
für die Ortschaften: Briese, Hönigern, Ostrowine. Bogschütz, Neudorf b. J., Groß-Graben, Grüneiche, Sechskiefern und Neuhaus;

den 11. April, Vormittags 8 Uhr, in Groß-Weigelsdorf
für die Ortschaften: Stadt und Dominium Hundsfeld, Görlitz, Wildschütz, Groß- und Klein-Weigelsdorf, Schleibitz, Dörndorf, Klein-Peterwitz, Sacrau und Mirkau;

den 11. April, Nachmittags 2 Uhr, in Peuke
für die Ortschaften: Stein, Pühlau, Langewiese, Domatschine, Sibyllenort, Peuke, Bohrau, Loischwitz, Eichgrund, Dobrischau, Jäntschdorf und Stampen;

den 14. April, Vormittags 8 Uhr, in Bernstadt
für die Ortschaften: Bernstadt, Vorstadt Bernstadt, Langenhof und Taschenberg;

den 14. April, Vormittags 10 Uhr, in Bernstadt
für die Ortschaften: Kunzendorf, Vogelgesang, Patschkey, Sadewitz, Klein-Zöllnig, Buchwald, Pangau, Woitsdorf, Neudorf b. B., Weidenbach und Laubsky;

den 14. April, Nachmittags 2½ Uhr, in Lampersdorf
für die Ortschaften: Kraschen, Prietzen, Lampersdorf, Fürsten-Ellguth mit Baruthe, Wilhelminenort, Groß- und Klein-Mühlathschütz, Ziegelhof, Postelwitz und Zantoch;

den 15. April, Vormittags 8 Uhr, in Ulbersdorf
für die Ortschaften: Polnisch-Ellguth, Pontwitz, Ulbersdorf, Gimmel, Reesewitz, Schönau, Mühlwitz, Galbitz, Nauke und Wabnitz;

den 15. April, Nachmittags 2 Uhr, in Grüttenberg
für die Ortschaften: Schützendorf, Allerheiligen, Neuhof b. W., Wiesegrade, Schmoltschütz, Grüttenberg, Stronn, Korschlitz, Groß-Zöllnig, Schwierse, Würtemberg, Buselwitz und Zessel.

den 16. April, Vormittags 8 Uhr, in Kaltvorwerk
für die Ortschaften: Vielguth, Neu-Ellguth, Neu-Schmollen, Kaltvorwerk, Klein-Ellguth, Kritschen, Ludwigsdorf, Groß-Ellguth, Kronendorf, Schmollen und Crompusch.

den 16. April, Nachmittags 2 Uhr, in Klein-Oels
für die Ortschaften: Pischkawe, Süßwinkel, Klein-Oels, Cunersdorf, Neuhof b. R., Medlitz, Raake und Netsche.

Es gestellen sich:

1. **alle Reservisten,** das sind diejenigen, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1882 ab und später in den Militärdienst getreten sind, **also die Jahrgänge** 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888 und 1889;
2. **alle zur Disposition der Ersatz-Behörden und zur Disposition des Truppentheils beurlaubten Mannschaften;**
3. **sämmtliche Landwehr-Mannschaften 1. Aufgebots.**
   Diejenigen Landwehr-Mannschaften der Jahresklasse 1878, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1878, sowie diejenigen freiwillig 4 Jahr aktiv gedienten Cavalleristen der Jahresklasse 1880, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1880 eingetreten und nicht mit Nachdienen bestraft sind, haben bei der diesjährigen Frühjahrs-Controlversammlung nicht zu erscheinen, sondern bei der diesjährigen Herbst-Controlversammlung im November.
4. **Sämmtliche Ersatz-Reservisten.**

Die Mannschaften gehören für den ganzen Tag der Controlversammlung dem aktiven Heere an und sind den Militärgesetzen unterworfen.

Der Vorschrift entsprechende Entschuldigungs-Atteste sind spätestens 10 Tage vor dem Stattfinden der Controlversammlungen beim Haupt-Melde-Amt in Oels einzureichen. Nicht begründete Entschuldigungs-Atteste finden keine Berücksichtigung.

Das Fehlen ohne begründete Entschuldigung wird mit Arrest bestraft.

Sämmtliche Mannschaften haben die Pässe mit zur Stelle zu bringen.

Königliches Bezirks-Commando.

Oels, den 18. März 1890.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung des Königichen Bezirks-Commandos hiermit veröffentliche, ersuche resp. veranlasse ich die Magisträte und Gemeindevorstände des Kreises, dieselbe den Ortsangesessenen in gehöriger Weise baldigst zur Kenntniß zu bringen.

Nr. 151. Oels, den 31. März 1890.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat dem Vorstande des Vereins zur Errichtung schlesischer Trinker-Asyle die Genehmigung ertheilt, zum Besten des Trinker-Asyls zu Leipe, Kreis Jauer, eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollekte bei den bemittelteren Haushaltungen der Provinz Schlesien zu veranstalten.

Die Einsammlung dieser Collekte hat im hiesigen Kreise im Monat November d. J. zu erfolgen und haben sich die hiermit beauftragten Personen durch Vorzeigung der bezüglichen Genehmigungs-Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Der Königliche Landrath.
von Kardorff.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kurzwitz, den 20. März 1890.

Unter dem Rindvieh des Dominii Tschertwitz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die Stallsperre ist angeordnet. **Der Amtsvorsteher.**
Nerlich.

Rathe, den 28. März 1890.

Unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Adolf Grünig in Dammer ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die nöthigen Sperrmaßregeln sind angeordnet. **Der Amtsvorsteher.**
Jonas.

Zantoch, den 29. März 1890.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindvieh des Stellenbesitzers Carl Wagner zu Postelwitz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Ich habe deshalb die Sperre des mit den kranken Thieren belegten Stalles angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Sitzenstock.

Vielguth, den 29. März 1890.

Auf Antrag des Kreisthierarztes Herrn Günther zu Oels wird die Maul- und Klauenseuche unter den Zugochsen des Freigärtner Gottlieb Zoll hier als erloschen erklärt und die Stallsperre hiermit aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.
A. Arndt.

Mirkau, den 29. März 1890.

Unter den Ochsen des Dominiums, dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Schäpe und dem der Wittwe Bindig zu Groß-Weigelsdorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die Stallsperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.
Scholz.

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 15 des Oelser Kreisblattes.

Bismarcks Abschied von Berlin.

„Was sich heute in Berlin zugetragen, spottet aller Beschreibung; niemals hätte ich geglaubt, daß der Enthusiasmus der Deutschen solche Höhe erreichen könnte.“ So beginnt ein französischer Berichterstatter des Pariser Figaro seinen Bericht über die Abschiedsscenen vom Sonnabend. Auf der Fahrt nach dem Bahnhofe konnte der offene Wagen, in dem Fürst Bismarck saß, sich nur schwer Platz schaffen. Zahllose kleine Blumensträuße flogen dem Fürsten in den Wagen; aus den Fenstern der umliegenden Häuser, wie von den Damen, die am Wege standen, wurde der Kanzler mit Tücherschwenken begrüßt. So ging es den ganzen Weg entlang, und da der Wagen in dem Menschengedränge nur Schritt fahren konnte, wurde er fortwährend von kleinen Trupps begleitet, die nicht müde wurden, ihre Hurrahs dem Fürsten entgegenzurufen und die Hände nach ihm emporzustrecken: so Manchem gelang es, die Hand des Kanzlers, in dessen Gesichtszügen die tiefe innere Erregung über die herzliche, von aufrichtiger Dankbarkeit und Verehrung zeugende großartige Ovation sichtbar wurde, zu drücken.

Unbeschreiblich waren die Scenen auf dem Bahnhofe, wo sich der Reichskanzler v. Caprivi, die Minister, das diplomatische Corps, viele Generale und hohe Beamte eingefunden hatten. Auf Befehl Se. Majestät hatte eine Eskadron des Garde-Kürassier-Regiments mit dem gesammten Offizier-Corps, der Standarte und der Regimentsmusik Aufstellung genommen — eine Ehrenbezeugung, wie sie bisher nur Mitgliedern regierender Fürstenhäuser erwiesen wurde. Der ganze Bahnsteig und die Wartesäle waren dicht gedrängt voll Menschen. Unaufhörlich ertönten die Rufe: Wiedersehen, Wiederkommen! während der Fürst sich herzlich mit seinem Nachfolger unterhielt und sich mit Händedruck von den Ministern und nächststehenden Personen verabschiedete. Im Coupé seines Salonwagens nahm er die letzten Grüße des Kaisers aus dem Munde der Generaladjutanten v. Hahnke und v. Wittich entgegen. Die Majestäten hatten dem fürstlichen Paare ein Veilchenkissen mit Lorbeerkranz und einen prachtvollen Blumenkorb überreichen lassen, der ganze Salonwagen war angefüllt mit Blumenspenden.

Selbst die freisinnigen Federn geben bei ihrer Schilderung der Abschiedscenen auf dem Bahnsteig Zeugniß von dem Feuer der Begeisterung und der elementaren Gewalt der dort herrschenden Stimmung. Nur mit Mühe schien der Fürst vor der Abfahrt der tiefen Bewegung Herr zu werden, als mächtig aus den Reihen des Publikums die erste Strophe der Wacht am Rhein erklang. Es zuckte um den Mund, der vorher noch freundlich gelächelt hatte. Am ergreifendsten war aber doch der Anblick, als der Zug langsam sich in Bewegung setzte und Hunderte von Armen sich zu dem Fenster emporstreckten, um die Hand des eisernen Kanzlers zu erfassen. Hochrufe und der Gesang „Deutschland, Deutschland über Alles“ übertönten die Fanfaren des Musikcorps, als der Zug die Halle verließ.

* * *

Der Reichsanzeiger widmet dem Fürsten Bismarck folgende Abschiedsworte: Der Kanzler wird die Reichshauptstadt mit der Ueberzeugung verlassen haben, daß er dem Herzen des Volkes theuer ist und daß es tiefgefühlter Dank für seine unsterblichen Verdienste war, der sich in den Abschiedsgrüßen der Berliner Bevölkerung offenbarte. Diese dankbare Gesinnung wird von der ganzen Nation getheilt, welche mit schwerem Herzen den Kanzler scheiden sieht, aber fest entschlossen ist, die Güter, die sie dem großen Manne verdankt, das einige Deutschland und festgewurzelte Königstreue, zu pflegen und zu bewahren. Einen schöneren Lohn für sein Wirken und Schaffen wird der Fürst nicht finden können, als wenn er, auch fern von den Geschäften, wahrnimmt, wie die Nation die Gefühle der Dankbarkeit und Verehrung, die sie ihm jetzt darbringt, in Thaten umsetzt, treu zu Kaiser und Reich hält und sich der großen Zeit stets würdig zeigt, die sie in und mit der „Aera Bismarck“ erleben durfte. An dem 1. April, an welchem Tage der Fürst sein 75. Lebensjahr vollendet, wird die Nation ihre Gedanken und Gebete dem stillen Hain von Friedrichsruh zuwenden und einig in dem Wunsche sein, daß — wie es Se. Majestät in dem Allerhöchsten Schreiben vom 20. März ausdrückte — sein „für das Vaterland unersetzliches Leben“ so lange wie möglich erhalten bleibe, und daß „Gott ihm noch viele Jahre eines ungetrübten und durch das Bewußtsein treu erfüllter Pflicht verklärten Alters“ schenken möge.

In Friedrichsruhe.

Zum Empfange des Fürsten Bismarck und seiner Familie hatten sich am Sonnabend Abend in Friedrichsruhe zahlreiche Menschen eingefunden. Das 76. Regiment aus Hamburg stellte die Ehrencompagnie und die Regimentsmusik spielte den Präsentirmarsch. Die Generäle von Leszczynski, von Radowitz, von Wodtke und die Mitglieder der Eisenbahndirektion waren zum Empfang anwesend; außerdem hatte sich eine große Menschenmenge aus Hamburg und der Umgebung auf dem Bahnhof eingefunden, der festlich geschmückt war. Fürst Bismarck entstieg, als der Zug anhielt, dem Wagen, begrüßte lebhaft den General von Leszczynski und schritt sodann die Front der Ehrencompagnie ab. Während die Fürstin den Wagen benutzte, begab sich der Fürst in lebhafter Unterhaltung mit dem General von Leszczynski, begleitet von dem Grafen Wilhelm Bismarck, unter brausenden Hochrufen der Menge langsam zu Fuß nach dem Schlosse fortwährend für die Ovationen freundlich dankend. Der Weg zum Schlosse war durch Lampions und Fackeln beleuchtet und mit Kränzen und Fahnen geschmückt.

Ueber den Verlauf des von Hamburger Bürgern dargebrachten Fackelzugs berichtet ein Telegramm von Montag Abend: Mehrere Extrazüge brachten heute Abend nach Tausenden zählende Männer aller Stände hierher, um dem Fürsten Bismarck anläßlich seines morgigen Geburtstages einen Fackelzug darzubringen. Die Kriegervereine von 1870/1 waren mit ihren Fahnen erschienen. Als der imposante Zug das Landhaus erreicht hatte, traten der Fürst und die Fürstin Bismarck, Graf Herbert Bismarck, Graf Wilhelm Bismarck und Gemahlin und Graf und Gräfin Rantzau aus dem Schloß. Fürst Bismarck richtete an das Comité einige Worte, in denen er besonders die nachbarlichen Beziehungen zu Hamburg betonte. Dr. Nolte von Hamburg gab den Gefühlen der Anwesenden in schwungvoller Rede Ausdruck und dankte dem Fürsten für Alles, was derselbe zur Entwickelung und Ehre Deutschlands gethan. Auf ewige Zeiten werde sein Name verbunden sein mit dem Namen des deutschen Reiches. Der Redner schloß mit dem Wunsche, daß Gott den Fürsten noch lange zum Segen des deutschen Vaterlandes erhalten möge, mit einem Hoch, welches mit Begeisterung aufgenommen wurde und sich durch die lange

Kette des Fackelzuges brausend fortpflanzte. Fürst Bismarck dankte dem Comité für die schöne Kundgebung, bemerkte, er werde hoffentlich jetzt öfter das Vergnügen haben, die alte Hansastadt Hamburg, deren Ehrenbürger er sei, zu besuchen und richtete schließlich noch einige Worte an den früheren Reichstagsabgeordneten Wörmann. Hierauf trat der Zug den Vorbeimarsch vor dem Schlosse an, welcher eine halbe Stunde dauerte und sich sodann auf der großen Wiese sammelte. Inzwischen hatte Fürst Bismarck mit der ganzen Familie und einigen Vorstandsmitgliedern des Hamburger Reichstags-Wahlvereins auf dem Balkon des Schlosses Platz genommen, von welchem aus die gedachte Wiese völlig übersehen werden kann. Nach Absingung des Liedes „Deutschland, Deutschland über Alles", sowie „der Wacht am Rhein" und nach wiederholten brausenden Hochs auf den Fürsten, wurden die Fackeln zusammengeworfen, worauf sich der Zug auflöste. In begeisterter Stimmung begaben sich die Theilnehmer mittels Extrazüge nach Hamburg zurück.

Kirchliche Nachrichten.

Am Charfreitag
predigen in der Schloßkirche:
Früh 6 Uhr: Gebet: Herr Superintendent Ueberschär.
*) Amtspredigt 9 Uhr: Herr Propst Thielmann.
*) Nachmittags-Predigt 1½ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
(Seidel'scher Sermon.)
Beichte früh ¼9 Uhr.
In der Propst-Kirche.
*) Nachmittags 5 Uhr: Die Kaulfuß'sche Stiftspredigt: Herr Propst Thielmann.

*) Collekte für kirchliche Armenpflege.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter **David Korstelle,** geboren den 10. Mai 1838 zu Peterwitz, Kreis Trebnitz, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Unterschlagung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern III. d. J. 202/90.

Breslau, den 26. März 1890.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Beschreibung:

Alter: 51 Jahre; Größe: 1,68 m; Statur: kräftig; Haare: dunkelblond; Stirn: ziemlich hoch; Bart: dunkler Schnurrbart, Augenbrauen: dunkelblond; Augen: blau; Zähne: vollständig; Kinn: oval; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund: Sprache: deutsch: Kleidung: Ballonmütze dunkelbraun, klein karrirtes Jaquett, dunkelblaue Hosen und Weste. Besondere Kennzeichen:. auf der rechten Seite am Unterkiefer unmittelbar am Halse eine Schramme.

Ich empfing von neuer Sendung
echt Emmenthaler-, Schweizer-, Limburger- und Sahn-Käse,
den ich bestens empfehle.
Reinhold Guhr.

Bretter u. Bohlen,
sowie
Kanthölzer
in verschiedenen Längen und Stärken sind preiswerth zu verkaufen; auch werden **Kanthölzer u. s. w.** auf Bestellung angefertigt.
Oels. **Erwin Arndt,**
Maurer- und Zimmermeister.

Mehrere Pensionäre
finden gute Aufnahme Ohlauerstraße 6.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Trattaschine, Kreis Ohlau, — Band II. — Blatt Nr. 34 auf den Namen des Häuslers **Gustav Kiesewetter** eingetragene, in der Gebäudesteuerrolle unter Nr. 34, in der Grundsteuermutterrolle unter Nr. 32 verzeichnete, in der Gemarkung Trattaschine belegene Grundstück

am 16. Juni 1890,
Vormittags 8 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 16 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 4,90 M. Reinertrag und einer Fläche von 32 Ar 20 □ m zur Grundsteuer, mit 24 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszüge aus den Steuerrollen, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei III. eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 18. Juni 1890,
Vormittags 8 Uhr,

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Ohlau, den 22. März 1890.

Königliches Amtsgericht.

Franz Christoph's
Fußboden-Glanz-Lack
geruchlos und schnell trocknend ermöglicht es, Zimmer zu streichen, ohne dieselben außer Gebrauch zu setzen, da der unangenehme Geruch und das langsame klebrige Trocknen, das der Oelfarbe und dem Oellack eigen, vermieden wird. Dabei ist derselbe so einfach in der Anwendung, daß Jeder das Streichen selbst vornehmen kann.
Derselbe ist in verschiedenen Farben (deckend wie Oelfarbe) und farblos (nur Glanz verleihend) vorräthig
Musteranstriche und Gebrauchsanweisungen in den Niederlagen.
Franz Christoph, Berlin
(Filiale in Prag).
Erfinder und alleiniger Fabrikant des echten Fußboden-Glanzlacks.
Niederlage in Oels i. Schl.: **Franz Krause.**

Verantwortliche Vernehmungen
(Personalienbogen)
zur Vernehmung von Angeschuldigten für die Herren Amtsvorsteher und die Polizeiverwaltungen sind vorräthig in der Hofbuchdruckerei von **A. Ludwig.**

Gegen Hautunreinigkeiten
Mitesser, Finnen, Flechten, Röthe des Gesichts etc. ist die wirksamste Seife:
Bergmann's Birkenbalsamseife
allein fabricirt von **Bergmann & Co.** in Dresden.
Verkauf à Stück 30 und 50 Pf. bei **R. Regber.**

Ia. geräucherten Speck
empfiehlt **Paul Hubrich.**

Marktpreis der Stadt Oels
vom 29. März 1890.
(für 100 Kilogramm)

Weizen, weiß,	18	80	18	60	18	30
„ gelb,	18	70	18	50	18	20
Roggen	16	80	16	60	16	40
Gerste	17	50	16	—	14	—
Hafer	16	40	16	—	15	60
Kartoffeln (75 Kilogr.)	3	—	2	80	2	60